

Schützenverein Stelingen von 1901 e. V.

AUSSCHREIBUNG

Bürgervereinspokal

Ort:	Sporthof Stelingen
Teilnehmer:	Teilnahmeberechtigt zum Schießen auf den Bürgervereinspokal sind alle Vereine, Verbände und Organisationen, die ihren Sitz in Stelingen haben, mit Ausnahme des Schützenvereins. Die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein! Und nicht unter Alkohol Einfluss stehen.
Schießzeiten:	Mittwoch, 12.08.2026 18.00 – 21.00 Uhr Sonntag, 16.08.2026 14.00 – 18.30 Uhr Letzte Scheibenausgabe ist 30 Minuten vor Ende der Schießzeiten
Waffenart:	Luftgewehr - eigene Gewehre sind zugelassen -
Sätze:	Pro Schütze 3 Schuss, Satzzahl beliebig (Je Satz pro Person € 5,00)
Probe:	Pro Schütze 5 Schuss pro Satz
Anschlag:	Sitzend aufgelegt
Mannschaft:	Eine Mannschaft besteht aus vier Teilnehmern. In jeder Mannschaft darf nur ein Teilnehmer AKTIVES Mitglied im Schützenverein sein. Jeder Verein kann mit beliebig vielen Mannschaften starten. Die beste Mannschaft eines Vereins kommt in die Wertung.
Wertung:	Elektronische Auswertung. Die Sätze der drei Schützen mit der höchsten Ringzahl einer Mannschaft kommen in die Wertung. Bei Ringgleichheit entscheidet der beste Teiler des gewerteten Satzes der Mannschaft. Jeder Schütze darf nur für sich selbst schießen.
Preise:	Die Siegermannschaft erhält einen Wanderpokal, der spätestens beim nächsten Bürgervereinspokal-Schießen, im darauf folgenden Jahr, wieder abgegeben werden muss. Für den 2. und 3. Platz gibt es je einen Pokal, der im Besitz der Mannschaft verbleibt.
Siegerehrung:	Am 11.09.2026 um 20.00 Uhr auf dem Festplatz beim Volks- und Erntefest. Persönliches Erscheinen bei der Siegerehrung ist Pflicht, ansonsten wird der Nächstplatzierte geehrt.
Allgemeines:	Jeder Schütze akzeptiert durch seine Teilnahme die Bedingungen dieser Ausschreibung. Soweit hier nicht anders bestimmt, gelten die Regeln der gültigen Sportordnung des DSB. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einsprüche gelten nur innerhalb der festgesetzten Schießzeiten und können bei der Schießleitung gegen eine <u>Einspruchsgebühr von € 15,00</u> geltend gemacht werden.